

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND  
BRANDENBURG



31. Jahrgang

Potsdam, den 11. Mai 2022

Nummer 18

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Auswahlverfahren-Leitungsfunktionen ..... 232

### II. Nichtamtlicher Teil

#### Informationen über neue Verordnungen:

Zweite Verordnung zur Änderung der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung ..... 232

Amtliche Hinweise zur Auslegung von § 22a Abs. 4 SGB VIII ..... 232

Stellenausschreibungen ..... 236

**I. Amtlicher Teil****Bildung****Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Auswahlverfahren-Leitungsfunktionen**

Vom 28. April 2022  
Gz.: 17.3-30202

Auf Grund des § 146 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

**1 – Änderung der VV-Auswahlverfahren-Leitungsfunktionen**

Die VV-Auswahlverfahren-Leitungsfunktionen vom 24. Februar 2019 (ABl. MBS S. 98 ff.) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor der Durchführung der einzelnen Teile des Auswahlverfahrens wird geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber die in der Stellenausschreibung beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die über diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht verfügen, sind nicht in das weitere Auswahlverfahren einzubeziehen.“

2. Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„Auswahlverfahren zur Besetzung von Leitungsfunktionen, die vor dem 1. März 2019 begonnen wurden und eine Auswahlentscheidung noch nicht getroffen ist, werden auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschriften durchgeführt.“

3. In Nummer 13 Absatz 2 wird die Angabe „1. März 2022“ durch die Angabe „1. März 2025“ ersetzt.

**2 – Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft.

Potsdam, den 28. April 2022

Die Ministerin für  
Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

**II. Nichtamtlicher Teil****Information über neue Verordnungen**

Folgende Verordnungen wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 32/2022) verkündet.

Sie können unter [http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften\\_erweiterte\\_suche](http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche) elektronisch eingesehen werden.

<b>Bezeichnung:</b>	<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung</b>
Kurzbezeichnung:	N.N.
Abkürzung:	N.N.
Datum:	9. März 2022
Fundstelle:	GVBl. II Nr. 27 – Berichtigung in GVBl. II Nr. 32
LINK-Gliederung:	10.25 (print)
Inkrafttreten:	12. März 2022
Außerkräfttreten:	N.N.
Änderungen:	§ 1 Absatz 1 und 2; § 2 Absatz 2 geändert

**Amtliche Hinweise zur  
Auslegung von § 22a Abs. 4 SGB VIII  
- Inklusion in der Kindertagesbetreuung  
in Kindertagesstätten -  
des Ministeriums für Bildung,  
Jugend und Sport (MBS)  
des Landes Brandenburg**

Im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) hat der Gesetzgeber auch die gesetzlichen Regelungen zur Inklusion im Bereich der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten geändert.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) des Landes Brandenburg wird bei der Anwendung dieser Regelungen nachfolgende Rechtsauffassung bzw. Auslegung des § 22a Abs. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) beachten.

Zugleich dient diese Auslegungshilfe der Information an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. die Landkreise und kreisfreien Städte sowie an die gemeindlichen und freien Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg über diese Rechtsauffassung.

**I. Neue Rechtslage**

Die neue Regelung in § 22a Abs. 4 SGB VIII lautet:

„(4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonde-

*ren Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“*

Sie gilt seit Inkrafttreten des KJSG, d.h. seit dem 10. Juni 2021. Bei dieser Neuregelung hat der Bundesgesetzgeber den bisher verankerten Vorbehalt, dass eine gemeinsame Förderung erfolgen soll, „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“, aufgehoben. Dadurch soll die objektiv-rechtliche Verpflichtung zur regelhaften gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt werden. Die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen muss insgesamt sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen. (Vgl. Gesetzesbegründung zur BT-Drs. 19/26107)

Die neue bundesgesetzliche Regelung kann auch nicht durch noch nicht angeglichenen landesgesetzliche Bestimmungen eingeschränkt werden. Bestimmungen wie § 12 Abs. 2 KitaG sind vor dem Hintergrund der Änderung des höherrangigen Rechts bundesrechtskonform auszulegen.

## II. Adressat

Unmittelbare Adressaten der Regelung in § 22a Abs. 4 SGB VIII sind

die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h.

- die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 69 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII, § 1 Abs. 1 AGKJHG) und
- das MJBJS als oberste Landesjugendbehörde und als Landesjugendamt (§ 85 Abs. 2 SGB VIII, § 8 Abs. 1 und 3 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG))

Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 2 SGB VIII: „*Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe*“. Dies gilt insbesondere auch für die Ausgestaltung der Leistungserbringung.

§ 85 Abs. 1 SGB VIII konkretisiert die sachliche Zuständigkeit: „Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.“

Gemäß § 22a Abs. 5 SGB VIII sollen „die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen“. Hierzu gehört auch § 22a Abs. 4 SGB VIII. Damit wird auf eine mittelbare Geltung auch für die gemeindlichen und freien Träger von Kindertagesstätten abgezielt.

Der Förderauftrag – auch zur Realisierung inklusiver Angebote gemäß Absatz 4 – ist daher auch im Betriebserlaubnisverfahren gemäß § 45 SGB VIII zu beachten.

Zwar kann zweifellos unterstellt werden, dass auch die ganz überwiegende Mehrzahl der gemeindlichen und freien Träger

von Kindertagesstätten unbeschadet der fehlenden unmittelbaren Geltung des § 22a SGB VIII bei der Ausgestaltung ihrer Angebote Absatz 4 berücksichtigen werden; es ist aber ergänzend zu beachten:

Die gemeindlichen Träger von Kindertagesstätten, die nicht selbst örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, und die freien Träger von Kindertagesstätten haben auch wegen § 74a SGB VIII i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 4 Kindertagesstättengesetz (KitaG) die Fördergrundsätze gemäß § 22a Abs. 4 SGB VIII zu berücksichtigen, wenn sie an der öffentlichen Finanzierung der Kindertagesbetreuung teilnehmen wollen.

Für privat-gewerbliche Träger von Kindertagesstätten gelten die genannten Regelungen entsprechend wie für gemeindliche und freie Träger von Kindertagesstätten.

## III. Regelungsinhalt

### 1. Grundsatz / Regelfall

Mit § 22a Abs. 4 SGB VIII sind grundsätzlich, d.h. „regelhaft“ immer Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung gemeinsam in Kindertagesstätten zu fördern. Es ist grundsätzlich eine inklusive Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten sicherzustellen.

§ 22a Abs. 4 SGB VIII betrifft die laufende pädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten, unbeschadet was in der jeweiligen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII steht oder in dem jeweiligen pädagogischen Konzept vorgesehen ist. Es gilt der Vorrang des Gesetzes.

Die Vorschrift erfasst nur Angebote in Kindertagesstätten. Dies ergibt sich durch die Verankerung der Regelung in der Vorschrift „§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen“. Für die Kindertagespflege gilt § 22a Abs. 4 SGB VIII nicht. Ebenso werden von der Regelung auch andere Angebote der Kindertagesbetreuung gemäß § 1 Abs. 4 Satz KitaG nicht unmittelbar erfasst.

Die neue Regelung bedeutet insbesondere,

- dass grundsätzlich alle Kinder mit und ohne Behinderung in allen Kindertagesstätten des Landes Brandenburg aufzunehmen sind. Die Weigerung zur Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder die nachträgliche Beendigung / Kündigung einer Betreuungsvereinbarung wegen einer eingetretenen bzw. festgestellten Behinderung verstößt grundsätzlich gegen § 22a Abs. 4 SGB VIII.

Mit § 22a SGB VIII haben alle Kinder mit und ohne Behinderung, die im Land Brandenburg einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG haben, grundsätzlich auch einen subjektiven Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Aufnahme in jede Kindertagesstätte im Land Brandenburg.

Dieser Anspruch auf eine inklusive Kindertagesbetreuung umfasst auch verlängerte Betreuungsumfänge gemäß § 1 KitaG. Er wird hinsichtlich des Umfangs - wie alle Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung - durch das Kindeswohl begrenzt.

- Unbeschadet abweichender Aussagen in den Konzepten, ist immer Absatz 4 im Rahmen der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten zu beachten. Absatz 4 richtet sich an alle Kindertagesstätten.

## 2. Ausnahmefälle: „Soll“

Durch die Verwendung des Verbes „soll“ hat der Gesetzgeber klargestellt, dass nur ausnahmsweise vom Regelfall des § 22a Abs. 4 SGB VIII abgewichen werden darf.

Die Ablehnung der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen oder die Kündigung einer Betreuungsvereinbarung wegen einer später eingetreten oder festgestellten Behinderung sind nur mit § 22a Abs. 4 SGB VIII vereinbar, wenn objektiv eine inklusive Betreuung nicht möglich ist.

Fehlende personelle Kapazitäten und/oder fehlende Fachkräfte oder sachliche/räumliche Voraussetzungen rechtfertigen die Ablehnung der Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder die Kündigung von Betreuungsvereinbarungen nur, wenn der Träger objektiv nicht in der Lage ist, diese Hindernisse tatsächlich in angemessener Zeit auszuräumen. Insbesondere ist der Träger zur Mitwirkung an der Ermittlung der Tatsachen und sonstigen Umstände durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe oder der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die dieser benötigt, um gemäß § 4 KitaPersV über Art und Umfang des zusätzlich erforderlichen Personals zu entscheiden.

Der Träger hat ein objektives Betreuungshindernis im Zweifel nachzuweisen, um seinen Anspruch auf eine Teilnahme an der öffentlichen Finanzierung der Kindertagesbetreuung nicht zu verlieren.

An die Dokumentation und die Prüfung sind strenge Anforderungen zu richten, um das gesetzgeberische Ziel zu verwirklichen. Die Art und die Schwere der Behinderung sind dabei zu berücksichtigen.

## 3. Kindertagesstätten, die bisher keine Kinder mit Behinderung aufgenommen haben

§ 22a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet auch alle Kindertagesstätten, die bisher keine Kinder mit Behinderung aufgenommen haben oder aus den genannten Gründen keine Kinder mit Behinderung bzw. nur eingeschränkt Kinder mit Behinderung aufnehmen können, dazu, den Kindern ohne Behinderung Begegnungen mit Kindern mit Behinderung zu ermöglichen. Dies ist Teil ihres Förderungsauftrags. Unterbleibt die Ermöglichung solcher Begegnungen, kann eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 45 Abs. 7 SGB VIII gegeben sein. Es liegt ein Verstoß gegen § 22a Abs. 4 SGB VIII vor, wenn solche Begegnungen ohne eine ausreichend tragfähige Begründung unterbleiben.

Praktisch bedeutet dies, dass gemeinsame Aktivitäten und Kooperationen anzustreben sind. Inklusion ist nicht ein Anliegen, das nur von Kindertagesstätten zu beachten ist, die selbst Kinder mit Behinderung aufgenommen haben.

An die Dokumentation und die Prüfung dieser unterlassenen inklusiven Förderung sind ebenfalls strenge Anforderungen zu richten. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gehalten, die öffentliche Finanzierung einer Kindertagesstätte gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG einzustellen oder zu kürzen, wenn § 22a Abs. 4 SGB VIII bewusst oder ohne Vorliegen eines objektiven Betreuungshindernisses nicht umgesetzt wird. Alle Träger der Einrichtungen sind aber zuvor und – soweit geboten wiederholt - darauf hinzuweisen, dass sie § 22a Abs. 4 SGB VIII bei ihrer praktischen Arbeit zu berücksichtigen haben.

Die Regelung gilt seit dem 10. Juni 2021. Ihre Geltung hängt nicht von einer Umsetzung des Absatzes 4 zur Inklusion in den pädagogischen Konzepten (s.o. Vorrang des Gesetzes) oder ihre Erwähnung in der Betriebserlaubnis ab.

Die Geltung von § 22a Abs. 4 SGB VIII ist nicht von der vorherigen Zusage zur Übernahme der finanziellen Mehrbelastungen durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe oder der Jugendhilfe abhängig. Vielmehr obliegt es dem Träger, seinen Anspruch auf Kostenübernahme nach den einschlägigen Regelungen der Kitafinanzierung (z.B. § 4 KitaPersV) oder nach anderen Rechtsvorschriften - ggf. auch für bereits erbrachte Leistungen – geltend zu machen.

## 4. Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse

Aus § 22a Abs. 4 S. 2 SGB VIII ergibt sich, dass bei der inklusiven Betreuung in der Kindertagesstätte die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, zu berücksichtigen sind. Das bedeutet zum Beispiel, dass ein Träger einer Kindertagesstätte verpflichtet sein kann, einem Kind mit spezifischem Therapiebedarf die Inanspruchnahme einer entsprechenden Maßnahme im Rahmen seines Aufenthalts in den Räumen der Kindertagesstätte zu ermöglichen; von dem Einrichtungsträger ist dabei zu erwarten, dass er mit dem Anbieter der Therapiemaßnahme in geeigneter Weise kooperiert.

## IV. Betriebserlaubnisse gemäß § 45 SGB VIII

Grundsätzlich ist im Rahmen der Erteilung von Betriebserlaubnissen gemäß § 45 Abs. 1 SGB VIII darauf zu achten, dass alle gesetzlichen Regelungen eingehalten werden, die dem Schutz der Kinder in der Einrichtung dienen. Dazu gehören auch alle gesetzlichen Regelungen zur Förderung der Entwicklung, Bildung und Erziehung der betreuten Kinder. Unterlässt es ein Träger, Begegnungen von Kindern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, so kann das Wohl der betreuten Kinder gefährdet sein, da ihnen wichtige Erfahrungen im Umgang mit anderen Menschen vorenthalten werden.

Es ist daher auch sicherzustellen, dass § 22a Abs. 4 SGB VIII eingehalten wird. Wie oben ausgeführt, ergibt sich dies auch durch Absatz 5 von § 22a SGB VIII.

Konkret bedeutet dies, dass in der Konzeption der Einrichtung erkennbar sein muss, wie § 22a Abs. 4 SGB VIII eingehalten

werden soll. Im Rahmen der laufenden Ausübung der Einrichtungsaufsicht über die pädagogische Arbeit ist mit in den Blick zu nehmen, ob § 22a Abs. 4 SGB VIII eingehalten wird.

Dies gilt grundsätzlich für alle erlaubnispflichtigen Einrichtungen (Krippe, Kindergarten und Hort). Auch bezogen auf ganztägige Betreuungsangebote, die aufgrund einer Kooperation zwischen Schulen und Horten stattfinden, ist § 22a Abs. 4 SGB VIII anzuwenden. Dasselbe gilt, wenn der Schulträger gleichzeitig Hortträger ist.

### 1. Kein Bestandsschutz

Auch für bereits vor dem 10. Juni 2021 erteilte Betriebserlaubnisse gilt § 22a Abs. 4 SGB VIII. Es besteht kein Bestandsschutz für bereits eingerichtete und in Betrieb befindliche Kindertagesstätten. Auch diese müssen den Anforderungen nach § 22a Abs. 4 SGB VIII gerecht werden (Vorrang des Gesetzes). Der Gesetzgeber hat keinen Bestandsschutz angeordnet, obwohl dies möglich gewesen wäre.

Aus § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII ergibt sich, dass eine Erlaubnis gemäß § 45 Abs. 1 SGB VIII aufgehoben werden kann, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen.

Dies kann auch der Fall sein, wenn sich die Rechtslage, d.h. die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis geändert haben, was vorliegend mit § 22a Abs. 4 SGB VIII erfolgt ist.

Ob eine Aufhebung einer Erlaubnis erforderlich oder eine Anpassung geboten ist, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der betriebserlaubniserteilenden Dienststelle. Dies ist im Land Brandenburg das für die Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium.

### 2. Berücksichtigung von § 22a Abs. 4 SGB VIII im Erlaubnisverfahren

Bei der Erteilung neuer Betriebserlaubnisse für Krippen und Kindergärten ist immer darauf zu achten, dass § 22a Abs. 4 SGB VIII eingehalten wird.

Es ist zu prüfen, ob § 22a Abs. 4 SGB VIII insbesondere im pädagogischen Konzept abgebildet ist und die sächliche und personelle Ausstattung darauf schließen lassen, dass ein inklusives Angebot entsteht.

Zu beachten ist, dass insoweit weder

- fehlendes Personal bzw. Fachkräfte
- noch eine unzureichende Sach- und Raumausstattung
- oder finanzielle Probleme

Gesichtspunkte sind, die Abweichungen von den Anforderungen des § 22a Abs.4 SGB VIII bei der Erteilung einer neuen

Betriebserlaubnis zulassen. Die Einhaltung und Umsetzung der Regelung hat der Träger der neuen Einrichtung eigenverantwortlich sicherzustellen.

Ausnahmen sind denkbar, wenn nach der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 12 Abs. 3 KitaG in erreichbarer Nähe ausreichend inklusive Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Betriebserlaubnisse für „exklusive“ neue Einrichtungen, d.h. für Einrichtungen nur für Kinder mit Behinderung oder für Einrichtungen nur für Kinder ohne Behinderung sind grundsätzlich nicht zu erteilen. Von einer exklusiven Einrichtung ist immer dann auszugehen, wenn laut beantragter Betriebserlaubnis und Konzeption und den vorgesehenen Rahmenbedingungen nicht davon auszugehen ist, dass eine inklusive Kindertagesbetreuung verwirklicht werden kann.

Kann der Träger nachweisen, dass er trotz aller Anstrengungen keinesfalls in der Lage ist, eine inklusive Einrichtung zu betreiben und bestätigt dies der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wird zu prüfen sein, ob die Betriebserlaubnis zeitlich zu befristen ist, um die Gewährleistung eines inklusiven Angebots künftig in der Einrichtung sicherzustellen. Alternativ können auch Auflagen erteilt werden, deren Nichteinhaltung einen späteren Widerruf der Betriebserlaubnis ermöglichen.

Für neue Horte kann ausnahmsweise eine „exklusive“ Betriebserlaubnis erteilt werden, wenn der Hort an einer bereits bestehenden Förderschule für die Betreuung der dortigen Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist. Aber auch in diesem Fall bleibt anzustreben, dass ein neues inklusives Angebot entsteht. Insbesondere ist zu erwarten, dass verbindliche Kooperationen mit anderen Horten und/oder sonstigen Betreuungsangeboten vereinbart werden, um regelmäßige Begegnungen zwischen Kindern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen.

### 3. Nachträgliche Anpassung von Betriebserlaubnissen

Der oben beschriebene Vorrang des Gesetzes erfordert keine anlasslose sofortige Anpassung aller bestehenden Betriebserlaubnisse. Die bestehenden Betriebserlaubnisse sind im Lichte des § 22a Abs. 4 SGB VIII auszulegen und umzusetzen (s.o.).

Anlässlich der Änderung von bestehenden Betriebserlaubnissen ist § 22a Abs. 4 SGB VIII zu berücksichtigen.

Für bestehende Einrichtungen kann der oben genannte Vorbehalt, dass der vorhandene Raumzuschnitt, die Gebäudeausstattung und die Sachmittel keine Verwirklichung eines inklusiven Angebots erlauben, von besonderer Bedeutung sein. Allerdings ist zu beachten, dass eine unzureichende Personalausstattung und fehlende Fachkräfte für die Zukunft abgestellt werden können. Auch ein Umbau und eine Anpassung der Ausstattung sind nicht ausgeschlossen, wenn dies bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich möglich ist.

## Stellenausschreibungen

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle als **Schulleiter (m/w/d)** an der

**Grundschule Blankensee  
Ruhemannweg 57 b  
14959 Trebbin/OT Blankensee**

neu zu besetzen.

### Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

### Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

### Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

### Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jah-

ren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel  
Die Leiterin  
Magdeburger Straße 45  
14770 Brandenburg an der Havel.**

### Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

### 1. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

**Grundschule Schönwalde  
Hauptstraße 50  
15910 Schönwald**

– **Besetzung zum 01.08.2022** –

### Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage

eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**2. Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule**

**Spreewald-Schule Lübben  
Oberschule  
Am Kleinen Hain 30  
15907 Lübben(Spreewald)/Lubin (Blota)**

– Besetzung zum 01.08.2022 –

**Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der

Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamten-gesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**3. Schulleiter (m/w/d) an einer Förderschule**

**Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt  
"geistige Entwicklung" Sieben Brunnen Finsterwalde  
Tuchmacherstraße 24a  
03238 Finsterwalde**

– Besetzung zum 01.08.2022 –

**Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung

der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „geistige Entwicklung“ wird vorausgesetzt; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14

BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamten-gesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamts Cottbus**  
**Herr Mader**  
**Bleichenstraße 1**  
**03046 Cottbus/Chóšebuz.**

**Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.